



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

**28. 05. 2018**

Aktenzeichen  
4110 E – III. 78/00  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 8792-205



nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

### **13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 13 „Aktueller Sachstand zum sog. Wehrhahn-Prozess / Sachstandsbericht zum Strafverfahren um den ‚Wehrhahn-Anschlag‘“

#### **Anlagen**

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 30. Mai 2018**

**Schriftlicher Bericht zu TOP 13**

**„Aktueller Sachstand zum sog. Wehrhahn-Prozess /  
Sachstandsbericht zum Strafverfahren um den ‚Wehrhahn-  
Anschlag‘“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf und des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf sowie eine Pressemitteilung des Landgerichts Düsseldorf.

#### I.

Am 27. Juli 2000 detonierte im Zugangsbereich der Düsseldorfer S-Bahnhaltestelle „Wehrhahn“ an der Ackerstraße ein Sprengkörper. Durch die Explosion und die Splitterwirkung wurden zehn Personen zum Teil schwer verletzt. Eine im fünften Monat schwangere Geschädigte verlor ihr ungeborenes Kind. Die Tatopfer gehörten zu einer aus der früheren Sowjetunion stammenden Gruppe von zwölf Personen (Kontingentflüchtlinge), davon sechs jüdischen Glaubens. Sie kamen täglich mit der S-Bahn zum Besuch einer Sprachschule nach Düsseldorf und befanden sich zum Zeitpunkt der Detonation auf dem Heimweg.

Nachdem umfangreiche Ermittlungen zunächst nicht zu einer Aufklärung der Tat und dem Nachweis einer Täterschaft geführt hatten, stellte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Verfahren am 17. Juli 2009 ein.

#### II.

Aufgrund neuer Erkenntnisse nahm die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Verfügung vom 30. Juli 2014 die Ermittlungen gegen den früheren Beschuldigten und späteren Angeklagten Ralf S. wieder auf. Nach Fortgang der Ermittlungen erließ das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 15. Januar 2017 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl gegen Ralf S. wegen des dringenden Verdachts des versuchten Mordes in 12 Fällen und tateinheitlich begangenen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion. Hinsichtlich des Vorwurfs der Körperverletzung wurde die Strafverfolgung gemäß § 154a StPO beschränkt. Der Haftbefehl wurde am 31. Januar 2017 vollstreckt.

Unter dem 7. Dezember 2017 erhob die Staatsanwaltschaft Düsseldorf Anklage gegen S. wegen versuchten Mordes in zwölf Fällen und tateinheitlich begangenen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion zum Landgericht - Große Strafkammer als Schwurgericht - in Düsseldorf.

Das Landgericht Düsseldorf ließ die Anklage mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 unverändert zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren.

Am 8. Januar 2018 ordnete das Oberlandesgericht Düsseldorf zuletzt Haftfortdauer an.

### III.

Die Hauptverhandlung begann am 25. Januar 2018. In ihrem bisherigen Verlauf wurden an 25 Sitzungstagen 60 Zeugen und drei Sachverständige vernommen. Mehr als 60 Mitschnitte aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs wurden ausschnittweise in das Verfahren eingeführt. Die bei dem Angeklagten im Rahmen mehrerer Durchsuchungen aufgefundenen Asservate und eine Vielzahl von Lichtbildern wurden durch Inaugenscheinnahme zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Am 14. Mai 2018 gaben die Staatsanwaltschaft, die vier Vertreter der fünf Nebenkläger und einer der Verteidiger Erklärungen nach § 257b StPO ab. Die Staatsanwaltschaft gelangte in ihrer Stellungnahme in der Gesamtschau des Beweisstandes zur fortbestehenden Annahme der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Angeklagten. Die Vertreter der Nebenklage gingen übereinstimmend von dem Fortbestehen des dringenden Tatverdachts aus bzw. hielten den Angeklagten durch das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme bereits für überführt. Die Verteidigung führte gegen eine Täterschaft des Angeklagten sprechende Argumente an. Einen Antrag zu dem bestehenden Haftbefehl stellte die Verteidigung nicht.

Am 17. Mai 2018 gab das Landgericht Düsseldorf Folgendes bekannt:

*„Mit Beschluss vom heutigen Tage (1 Ks 17/17) hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf den Haftbefehl gegen den Angeklagten Ralf S. aufgehoben und seine Entlassung aus der Untersuchungshaft angeordnet.*

*Aufgrund des vorläufigen Ergebnisses der an bislang 25 Tagen durchgeführten Hauptverhandlung und nach Anhörung von 60 Zeugen und drei Sachverständigen sieht das Gericht keinen dringenden Tatverdacht mehr. Am letzten Hauptverhandlungstag (14.05.2018) hatten die Staatsanwaltschaft, die anwaltlichen Beistände der fünf Nebenkläger sowie die Verteidiger ihre vorläufige Bewertung der Beweisaufnahme vorgetragen.*

*Das Gericht hat sich in einem 51seitigen Beschluss mit dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der derzeit noch bestehende Tatverdacht nicht mehr – wie für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft erforderlich – als dringend bezeichnet werden kann. Maßgebend hierfür ist unter anderem, dass sich die Angaben mehrerer Zeugen, denen gegenüber der Angeklagte den Bombenanschlag angekündigt haben soll bzw. dem gegenüber der Angeklagte die Tat gestanden haben soll, als nicht hinreichend belastbar erwiesen haben.*

*Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf wirft dem Angeklagten mit der Anklage vom 02.11.2017 vor, am 27.07.2000 durch ein gezielt mittels Fernsteuerung eingesetztes Sprengmittel versucht zu haben, an einem Zugang zu dem S-Bahnhof Düsseldorf-Wehrhahn zwölf Personen aus einer Gruppe osteuropäischer Sprachschüler zu ermorden.*

*Gegen den Beschluss der 1. großen Strafkammer kann die Staatsanwaltschaft Beschwerde zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen.*

*Die Hauptverhandlung wird am 5. Juni 2018 um 9:30 Uhr fortgesetzt werden.“*

Einer Stellungnahme zu der Entscheidung hat sich die Landesregierung mit Blick auf die in Artikel 97 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter zu enthalten.

Zum Fortgang der Hauptverhandlung hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf berichtet, dass für die am 5. Juni 2018 vorgesehene Fortsetzung der Beweisaufnahme auf Anregung der Staatsanwaltschaft fünf Zeugen geladen seien, darunter vier der damals Geschädigten. Deren Beobachtungen seien von den verbleibenden Zeugen von vorzugswürdigem Interesse, nachdem auch die Strafkammer den von einer Zeugin beobachteten Mann auf einem Stromkasten vor dem Haus Gerresheimer Straße 69, dessen Phantomschizze eine hohe Ähnlichkeit zum Angeklagten aufweise, für den wahrscheinlichen Täter halte und die betreffenden Zeugen eine Minute vor der Tat diese Person passiert haben müssten.

Im Übrigen prüft die Staatsanwaltschaft Düsseldorf derzeit, ob die Einlegung und Durchführung der Beschwerde gegen die Kammerentscheidung geboten erscheinen.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.

Der weitere Verlauf der Hauptverhandlung bleibt abzuwarten.